

**Satzung**  
**des**  
**RAY's DARTCLUB BERLIN e.V.**



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der am 2. Juli 1992 gegründete Verein führt den Namen

**RAY's DARTCLUB BERLIN e.V.**

und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 13357 eingetragen.

§ 1.2 Der Verein nimmt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere durch Ausübung und Förderung des Dartsports nach den Regeln der Fachverbände Deutscher Dart Verband; Dartverband Berlin Brandenburg verwirklicht. Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Trainingsbetrieb, an Wettkämpfen (Meisterschaften und Ranglistenturniere) und dem Ligabetrieb teilzunehmen.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2.5 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, geschlechtlicher und religiöser Toleranz.

### **§ 3 Vermögenschaft**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

§ 5.1 Der Bewerber hat seine Aufnahme schriftlich auf einem vom Verein herausgegebenen Formular zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an den Ehrenrat durch den Antragsteller zulässig. Der Ehrenrat hat endgültig zu entscheiden.

§ 5.2 Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen erlischt durch:  
a) Austritt,  
b) Ausschluss,  
c) Tod.

§ 5.3 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Quartalsende.

§ 5.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,  
b) wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag,  
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,  
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.  
Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.  
Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig.  
Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.  
Der Ehrenrat hat endgültig zu entscheiden.

§ 5.5 Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

§ 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Sportlichkeit und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung.

## **§ 7 Maßregelung**

§ 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden.  
Näheres zu den Maßregelungen regelt die Maßregelungsordnung.

§ 7.2 Der Bescheid über die Maßregelung ist in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift oder an die hinterlegte Email-Adresse zu senden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Ehrenrat anzurufen.

## **§ 8 Die Organe des Vereins sind:**

- § 8.1 Die Mitgliederversammlung,
- § 8.2 der Vorstand,
- § 8.3 der Ehrenrat.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- § 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Ehrenrates,
  - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Beschlussfassung über Ehrenordnung und Maßregelungsordnung,
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - l) Auflösung des Vereins.
- § 9.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- § 9.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Sie wird in den Spielstätten der Vereinsmannschaften ausgehängt und an die Emailadressen der Mitglieder gesandt. Auf schriftlichen Antrag wird sie an die dem Antrag beigefügte Adresse gesandt, oder persönlich übergeben. Für den Nachweis der Einhaltung der frist- und satzungsmäßigen Einladung reicht die Absendung in Schriftform bzw. als Email oder durch persönliche Übergabe aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- § 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen,
  - c) der Ehrenrat beantragt.

- § 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der Mitglieder beantragt wird.
- § 9.6 Anträge können gestellt werden:  
a) von jedem volljährigen Einzelmitglied,  
b) vom Vorstand,  
c) vom Ehrenrat.  
d) von dem Vertreter des Jugendausschusses.
- § 9.7 Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein und sind unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.
- § 9.8 Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Zu spät eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- § 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- § 10.1 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Einzelmitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- § 10.2 Gewählt werden können alle volljährigen Einzelmitglieder des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand und der Ehrenrat**

- § 11.1 Der Vorstand besteht aus  
a) dem geschäftsführenden Vorstand  
b) bis zu vier Beisitzern deren Aufgaben die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden  
b) dem 2. Vorsitzenden  
c) dem Kassenwart

- § 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Kassenwart.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- § 11.3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- § 11.4 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- § 11.5 Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Stimmenanzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind schriftlich vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.
- Wird durch ein Mitglied für eine Wahl die schriftliche Form beantragt ist dem zu entsprechen.
- § 11.6 Der Ehrenrat besteht aus:
- a) den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern nach § 11 Abs 1
  - b) den Ehrenmitgliedern des Vereins
  - c) je zwei Delegierten pro Team des Vereins.
- § 11.7 Der Ehrenrat konstituiert sich jeweils binnen 4 Wochen nach einer Vorstandswahl neu.
- Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte:
- a) einen Vorsitzenden,
  - b) einen Vertreter des Vorsitzenden.
- § 11.8 Der Ehrenrat ist zuständig für:
- a) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 1,
  - b) Entscheidungen über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Absatz 4,
  - c) Ernennungen von Ehrenmitgliedern nach § 12,
  - d) Entscheidungen über die Berufung nach Maßregelungen nach § 7.

§ 11.9 Eine Einberufung des Ehrenrates erfolgt durch den Ehrenratsvorsitzenden oder seinen Vertreter:

- a) auf Antrag eines Mitglieds des Ehrenrates,
- b) aufgrund einer der in § 11 Absatz 8 genannten Zuständigkeiten,
- c) zur konstituierenden Sitzung nach § 11 Absatz 7.

§ 11.10 Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ehrenratsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates, beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ehrenratsmitglieder. Über Ehrenratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Der Ehrenrat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

§ 12.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag jedes Vereinsmitgliedes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 12.2 Volljährige Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht und sind nach Ihrer Ernennung mit sofortiger Wirkung Mitglied im Ehrenrat.

## **§ 13 Kassenprüfer**

§ 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§ 13.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes. Der Prüfbericht ist schriftlich zu verfassen und bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 14 Haftung gegenüber Mitgliedern**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die den Mitgliedern bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins beziehungsweise bei Vereinsveranstaltungen entstehen, es sei denn solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen gedeckt und wurden nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig verursacht.

## **§ 15 Auflösung**

- § 15.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- § 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Dartverband Berlin Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 2. Juli 1992,  
geändert am 7. Dezember 1997,  
erneut geändert am 15. Oktober 2014,  
von der Mitgliederversammlung des „RAY's DARTCLUB BERLIN e.V.“  
beschlossen worden.

Berlin, 15. Oktober 2014

.....  
Protokollführer  
Bertl van Look

.....  
1. Vorsitzende  
Annegret Willkomm